

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 39/40 (1902)
Heft: 25

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT: Die neue Polizeikaserne in Zürich. — Zwei westschweizerische Bergbahnen mit Abt'scher Zahnstange. — Miscellanea: Die 530 km lange Wasserleitung für Coolgardie. Neue Messung der Lichtgeschwindigkeit. Die Kehrlichtverbrennung in Darmen. Die gesamte Quecksilbergewinnung. Die Verschiebung einer 335 m langen eisernen Brücke. Das internationale Gewindesystem auf metrischer Grundlage S. I.

Die Betriebsmittel der russischen Eisenbahnen. Schweizerische Bundesbahnen. — Preisausschreiben: Schutzvorrichtung für elektrischen Strassenbahnbetrieb. — Konkurrenzen: Hochbauten des neuen Bahnhofes in Metz. — Nekrologie: † Auguste Ribaux. — Litteratur: Karte der Elektrizitätswerke der Schweiz. — Vereinsnachrichten: Gesellschaft ehem. Studierender: 27. Generalversammlung. Stellenvermittlung. XXXIII. Adressverzeichnis.

Die neue Polizeikaserne des Kantons Zürich.

Von H. Fietz, Kantonsbaumeister in Zürich.

Durch die Volksabstimmung vom 3. Juli 1898 ist einem Tauschvertrag zwischen Kanton und Stadt Zürich die Genehmigung erteilt worden, gemäss welchem das Areal des ehemaligen Klosters im Oetenbach in den Besitz der Stadt



Ansicht der Polizeikaserne von Süden.

Zürich übergang. Damit war zugleich die Verlegung derjenigen Anstalten beschlossen, die bis zu diesem Zeitpunkt im „Oetenbach“ untergebracht waren, nämlich der kantonalen Strafanstalt und der kantonalen Polizeikaserne. Ueber erstere wurde bereits im letzten Jahrgang dieser Zeitschrift berichtet¹⁾, über letztere soll als Ergänzung jenes Artikels heute das Wissenswerte mitgeteilt werden.

Das Polizeikorps des Kantons Zürich war seit dem Brande der alten Kaserne im Thalacker vom Jahre 1871 im sogenannten alten Amtshaus am Oetenbach untergebracht, das einen Bestandteil des ehemaligen Klosters bildete und zu jenen Zeiten des Klosters Gasthaus war. Es benutzte dieses Gebäude genau 30 Jahre. Der kleine schiefwinklige und mit niedern Stockwerken versehene Bau erwies sich jedoch für die Bedürfnisse der kantonalen Polizei schon lange als unzureichend, insbesondere musste auch der Umstand, dass die Bureaux nicht im gleichen Gebäude, sondern in ziemlicher Entfernung von demselben, in der alten Hauptwache auf der Rathausbrücke untergebracht waren, als schwere Hemmung des Betriebes empfunden werden. Es konnte daher nicht als Luxus bezeichnet werden, wenn die Behörden darnach trachteten, geeigneten Räume für die Kantonspolizei zu schaffen. Das Bedürfnis gestaltete sich noch dringender, nachdem der Bestand des Polizeikorps stark vermehrt worden und, wie schon bemerkt, die alte Polizeikaserne durch Vertrag in den Besitz der Stadt Zürich übergegangen war.

Für die Errichtung eines Neubaus wurde die Forderung zu Grunde gelegt, dass in demselben sämtliche Bureaux sowie die Kasernenräume Platz finden sollten; ausserdem war auf Unterbringung von 20—30 Zellen für Untersuchungs-

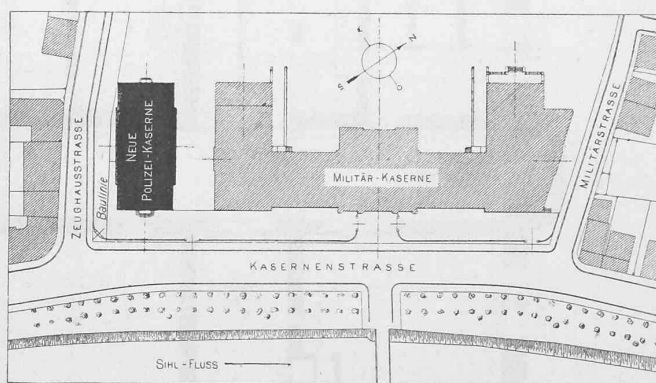
gefangene, eines Kriminalmuseums, der photographischen und der anthropometrischen Abteilung Bedacht zu nehmen. Der Bau war ferner so einzurichten, dass im Notfalle das ganze kantonale Polizeikorps darin kaserniert werden könnte. Dass bei Anlage des Baues auch die allfällige Erweiterung des Korpsdienstes ins Auge gefasst wurde, darf wohl als selbstverständlich bezeichnet werden, umsomehr, als sich dadurch die Gelegenheit bot, einem andern Teil der Staatsverwaltung, nämlich dem Kriegskommissariat bessere Unterkunft zu verschaffen und dem schon lange bestehenden Bedürfnis nach Vermehrung der Offiziersräume in der Militärkaserne Rechnung zu tragen.

Als Baustelle für die neue Polizeikaserne wurde das Areal zwischen der Kasernen- und Zeughausstrasse und der Militärkaserne gewählt. Der Neubau kam somit unmittelbar neben letztere zu stehen und hatte sich infolgedessen in seiner räumlichen Entwicklung derselben einigermassen anzupassen.

Das in allen Teilen den Programm-Anforderungen entsprechende Projekt des Neubaus erhielt am 13. März 1899 die Genehmigung des Kantonsrates, der für die Baukosten einen Kredit von 620 000 Fr. bewilligte.

Mit dem Bau wurde am 29. Mai 1899 begonnen; bezogen wurde derselbe bereits Mitte Januar 1901; die Bauzeit hat mithin etwas mehr als 1½ Jahre betragen.

Der Neubau der Polizeikaserne erhebt sich in einem Abstand von 15 m südwestlich von der Militärkaserne auf einem vom Areal des Kasernenplatzes abgetrennten Grundstück. Die Länge des Gebäudes beträgt 48 m und seine Breite 21 m, während die Dachgesimshöhe mit 19,70 m derjenigen der Militärkaserne entspricht.



Lageplan. — Masstab 1 : 2500.

Das Gebäude gliedert sich der Längsrichtung nach in drei Abteilungen, nämlich in zwei Flügelbauten und in einen Mittelbau, die sich hufeisenförmig aneinander reihen. Die innere Seite des Hufeisens, die der Militärkaserne zugekehrt ist, enthält die verlangte Zellenabteilung.

Von den an den beiden Schmalseiten angebrachten Haupteingängen bildet jener an der Kasernenstrasse den Zugang für die Kantonspolizei, der dem Kasernenplatz zugekehrt den zu den Räumen des Kriegskommissariats.

¹⁾ Bd. XXXVIII S. 158.